

MAX WEBER

WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT

GRUNDRISS DER VERSTEHENDEN SOZIOLOGIE

FÜNFTE, REVIDIERTE AUFLAGE,

BESORGT VON

JOHANNES WINCKELMANN

STUDIENAUSGABE



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TUBINGEN

Der Herausgeber hat sich inzwischen davon überzeugt, daß die ursprünglich von Marianne Weber bei ihrer Erstausgabe von 1922 eingeführte Dreiteilung des Abschnitts über Charismatismus nicht, auch nicht in der vom nunmehrigen Herausgeber durch Ausgliederung eines § 3 (jetzt Seite 681–687) vorgenommenen Form, aufrechterhalten werden kann. Vielmehr gehören diese Seiten hinter den 2. Absatz auf Seite 679 (nach dem Gedankenstrich) als fortlaufender Text des § 2, dessen Schluß alsdann nahtlos auf den 6. Abschnitt überleitet. Die jetzige Zwischenüberschrift eines § 3 entfällt, die Inhaltsangaben auf Seite 681 sind in diejenigen auf Seite 661 vor deren letzter Angabe einzugliedern.

Im Interesse einer übereinstimmenden Seitenzählung in den derzeit letzten Ausgaben muß dieser Hinweis genügen, von einer entsprechenden Textumstellung jedoch einstweilen Abstand genommen werden.

J. W.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weber, Max:

Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß d. verstehenden Soziologie / Max Weber. Besorgt von Johannes Winckelmann. – 5., rev. Aufl., Studienausg., – Tübingen: Mohr, 1980.

ISBN 3-16-147749-9

NE: Winckelmann, Johannes [Bearb.]

1. Auflage 1921 (Lieferung 1; Lieferung 2, herausgegeben von Marianne Weber)
1922 (Lieferungen 3 und 4, herausgegeben von Marianne Weber; komplette Leinen-
ausgabe)
2. Auflage 1925 (durchgesehen, mit Anhang: »Die rationalen und soziologischen Grundlagen der
Musik«, herausgegeben von Marianne Weber)
3. Auflage 1974 (unveränderter Nachdruck der 2. Auflage)
4. Auflage 1956 (neu herausgegeben und ergänzt von Johannes Winckelmann)
5. Auflage 1972 (revidiert von Johannes Winckelmann) – Studienausgabe
Nachdruck 1976, 1980, 1985, 1990, 1995, 2002
1976 Leinenausgabe mit Erläuterungen von Johannes Winckelmann

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1921/1972.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany.

Regulierungsordnung heißen. Insoweit ein Verband lediglich an Ordnungen der ersten Art orientiert ist, soll er Verwaltungsverband, insoweit lediglich an solchen der letzteren, regulierender Verband heißen.

1. Selbstverständlich ist die Mehrzahl aller Verbände sowohl das eine wie das andere; ein lediglich regulierender Verband wäre etwa ein theoretisch denkbare reiner „Rechtsstaat“ des absoluten laissez faire (was freilich auch die Ueberlassung der Regulierung des Geldwesens an die reine Privatwirtschaft voraussetzen würde).

2. Ueber den Begriff des „Verbandshandelns“ s. § 12, Nr. 3. Unter den Begriff der „Verwaltungsordnung“ fallen alle Regeln, die gelten wollen für das Verhalten sowohl des Verwaltungsstabs; wie der Mitglieder „gegenüber dem Verband“, wie man zu sagen pflegt, d. h. für jene Ziele, deren Erreichung die Ordnungen des Verbandes durch ein von ihnen positiv vorgeschriebenes planvoll eingestelltes Handeln seines Verwaltungsstabs und seiner Mitglieder zu sichern trachten. Bei einer absolut kommunistischen Wirtschaftsorganisation würde annähernd alles soziale Handeln darunter fallen, bei einem absoluten Rechtsstaat andererseits nur die Leistung der Richter, Polizeibehörden, Geschworenen, Soldaten und die Betätigung als Gesetzgeber und Wähler. Im allgemeinen — aber nicht immer im einzelnen — fällt die Grenze der Verwaltungs- und der Regulierungsordnung mit dem zusammen, was man im politischen Verband als „öffentliches“ und „Privatrecht“ scheidet. (Das Nähere darüber in der Rechtssoziologie [§ 1].)

§ 15. Betrieb soll ein kontinuierliches Zweckhandeln bestimmter Art, Betriebsverband eine Vergesellschaftung mit kontinuierlich zweckhandelndem Verwaltungsstab heißen.

Verein soll ein vereinbarter Verband heißen, dessen gesetzte Ordnungen nur für die kraft persönlichen Eintritts Beteiligten Geltung beanspruchen.

Anstalt soll ein Verband heißen, dessen gesetzte Ordnungen innerhalb eines angebbaren Wirkungsbereiches jedem nach bestimmten Merkmalen angebbaren Handeln (relativ) erfolgreich oktroyiert werden.

1. Unter den Begriff des „Betriebs“ fällt natürlich auch der Vollzug von politischen und hierurgischen Geschäften, Vereinsgeschäften usw., soweit das Merkmal der zweckhaften Kontinuität zutrifft.

2. „Verein“ und „Anstalt“ sind beide Verbände mit rational (planvoll) gesetzten Ordnungen. Oder richtiger: soweit ein Verband rational gesetzte Ordnungen hat, soll er Verein oder Anstalt heißen. Eine „Anstalt“ ist vor allem der Staat nebst allen seinen heterokepalen Verbänden und — soweit ihre Ordnungen rational gesetzt sind — die Kirche. Die Ordnungen einer „Anstalt“ erheben den Anspruch zu gelten für jeden, auf den bestimmte Merkmale (Gebürtigkeit, Aufenthalt, Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen) zutreffen, einerlei ob der Betreffende persönlich — wie beim Verein — beigetreten ist und vollends: ob er bei den Satzungen mitgewirkt hat. Sie sind also in ganz spezifischem Sinn oktroyierte Ordnungen. Die Anstalt kann insbesondere Gebietsverband sein.

3. Der Gegensatz von Verein und Anstalt ist relativ. Vereinsordnungen können die Interessen Dritter berühren, und es kann diesen dann die Anerkennung der Gültigkeit dieser Ordnungen oktroyiert werden, durch Usurpation und Eigenmacht des Vereins sowohl wie durch legal gesetzte Ordnungen (z. B. Aktienrecht).

4. Es bedarf kaum der Betonung: daß „Verein“ und „Anstalt“ nicht etwa die Gesamtheit aller denkbaren Verbände restlos unter sich aufteilen. Sie sind, ferner, nur „polare“ Gegensätze (so auf religiösem Gebiet: „Sekte“ und „Kirche“).

§ 16. Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.

Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden; Disziplin soll heißen die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden.

1. Der Begriff „Macht“ ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen,

seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen. Der soziologische Begriff der „Herrschaft“ muß daher ein präziserer sein und kann nur die Chance bedeuten: für einen Befehl Fügsamkeit zu finden.

2. Der Begriff der „Disziplin“ schließt die „Eingeübtheit“ des kritik- und widerstandslosen Massen gehorsams ein.

Der Tatbestand einer Herrschaft ist nur an das aktuelle Vorhandensein eines erfolgreich andern Befehlenden, aber weder unbedingt an die Existenz eines Verwaltungsstabes noch eines Verbandes geknüpft; dagegen allerdings — wenigstens in allen normalen Fällen — an die eines von beiden. Ein Verband soll insoweit, als seine Mitglieder als solche kraft geltender Ordnung Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind, Herrschaftsverband heißen.

1. Der Hausvater herrscht ohne Verwaltungsstab. Der Beduinenhäuptling, welcher Kontributionen von Karawanen, Personen und Gütern erhebt, die seine Felsenburg passieren, herrscht über alle jene wechselnden und unbestimmten, nicht in einem Verband miteinander stehenden Personen, welche, sobald und solange sie in eine bestimmte Situation geraten sind, kraft seiner Gefolgschaft, die ihm gegebenenfalls als Verwaltungsstab zur Erzwungung dient. (Theoretisch denkbar wäre eine solche Herrschaft auch seitens eines Einzelnen ohne allen Verwaltungsstab.)

2. Ein Verband ist vermöge der Existenz eines Verwaltungsstabes stets in irgendeinem Grade Herrschaftsverband. Nur ist der Begriff relativ. Der normale Herrschaftsverband ist als solcher auch Verwaltungsverband. Die Art, wie der Charakter des Personenkreises, durch welchen, und die Objekte, welche verwaltet werden, und die Tragweite der Herrschaftsgeltung bestimmen die Eigenart des Verbandes. Die ersten beiden Tatbestände aber sind im stärksten Maß durch die Art der Legitimitätsgrundlagen der Herrschaft begründet (über diese s. u. Kap. III.).

§ 17. Politischer Verband soll ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwanges seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden. Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt. — „Politisch orientiert“ soll ein soziales Handeln, insbesondere auch ein Verbandshandeln, dann und insoweit heißen, als es die Beeinflussung der Leitung eines politischen Verbandes, insbesondere die Appropriation oder Expropriation oder Neuverteilung oder Zuweisung von Regierungsgewalten, [auf nicht gewaltsame Weise (s. Nr. 2 a. E.)] bezweckt.

Hierokratischer Verband soll ein Herrschaftsverband dann und insoweit heißen, als zur Garantie seiner Ordnungen psychischer Zwang durch Spendung oder Versagung von Heilsgütern (hierokratischer Zwang) verwendet wird. Kirche soll ein hierokratischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und soweit sein Verwaltungsstab das Monopol legitimen hierokratischen Zwanges in Anspruch nimmt.

1. Für politische Verbände ist selbstverständlich die Gewaltsamkeit weder das einzige, noch auch nur das normale Verwaltungsmittel. Ihre Leiter haben sich vielmehr aller überhaupt möglichen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zwecke bedient. Aber ihre Androhung und, eventuell, Anwendung ist allerdings ihr spezifisches Mittel und überall die ultima ratio, wenn andre Mittel versagen. Nicht nur politische Verbände haben Gewaltsamkeit als legitimes Mittel verwendet und verwenden sie, sondern ebenso: Sippe, Haus, Einungen, im Mittelalter unter Umständen: alle Waffenberechtigten. Den politischen Verband kennzeichnet neben dem Umstand: daß die Gewaltsamkeit (mindestens auch) zur Garantie von „Ordnungen“ angewendet wird, das Merkmal: daß er die Herrschaft seines Verwaltungsstabes und seiner Ordnungen für ein Gebiet in Anspruch nimmt und gewaltsam garantiert. Wo immer für Verbände, welche Gewaltsamkeit anwenden, jenes Merkmal zutrifft — seien es Dorfgemeinden oder selbst einzelne Hausgemeinschaften oder Verbände von Zünften oder von Arbeiterverbänden („Räten“) —, müssen sie insoweit politische Verbände heißen.